

**Satzung des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Gemeindegebiet der Stadt Schwerte (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 02.12.2024 (Kleinkläranlagensatzung)**

Aufgrund der

- §§ 7, 8, 9, 41 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. 2024, S. 136), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I 2023, S. 409), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV NRW 2021, S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser –SüwVO Abw NRW) vom 17.10.2013 (GV NRW S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.03.2023 (BGBl. I 2023, S. 73) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung, und
- der Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen „Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 19.02.2009 inkl. des IV. Nachtrages vom 07.12.2021, in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts, im Folgenden Abwasserbetrieb genannt, in seiner Sitzung am 02.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Abwasserbetrieb betreibt auf dem Gemeindegebiet der Stadt Schwerte die Entsorgung der Inhalte der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG.

- (3) Betreiberin oder Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist die Eigentümerin oder der Eigentümer, auf deren oder dessen Grundstück sich die Anlage befindet. § 12 gilt entsprechend.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann der Abwasserbetrieb für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.
- (5) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Der Abwasserbetrieb ist berechtigt, sich zur Durchführung der Entsorgung der Hilfe Dritter, insbesondere der Stadtentwässerung Schwerte GmbH, zu bedienen.

## **§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Schwerte liegenden Grundstückes ist als Nutzungsberechtigte oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom Abwasserbetrieb die Übernahme und die Entsorgung des Inhaltes ihrer oder seiner Grundstücksentwässerungsanlage zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag des Abwasserbetriebes von der zuständigen Behörde nach § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

## **§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes**

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
  1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
  3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder

4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
  5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
  6. die nach § 5 der Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.12.2024, in der jeweils geltenden Fassung, nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

#### **§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jede anschlussberechtigte Eigentümerin oder jeder anschlussberechtigte Eigentümer ist nach § 48 LWG NRW verpflichtet, die Entsorgung des Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch den Abwasserbetrieb zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt dem Abwasserbetrieb zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser, sofern dies nicht der Kanalisation zugeführt werden kann (§ 7 Abs. 3 Satz 3 der Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebes Schwerte).
- (3) Der Abwasserbetrieb kann im Einzelfall die Eigentümerin oder den Eigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen. Hierzu muss die Eigentümerin oder der Eigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn die Landwirtin oder der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.
- (4) Die Eigentümerin oder der Eigentümer soll auch dann von dem Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, wenn die zuständige Behörde die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf die Eigentümerin oder den Eigentümer übertragen hat.

#### **§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Entsorgungsfahrzeuge des Abwasserbetriebes oder seiner Beauftragten erreicht und die Entleerung mit vertretbarem Aufwand durchgeführt werden kann. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Die Eigentümerin oder der Eigentümer hat Mängel im Sinne des Absatzes 1 und 2 nach Aufforderung des Abwasserbetriebes zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

## **§ 6 Durchführung der Entsorgung**

- (1) Der Abwasserbetrieb führt die Entsorgung des Inhaltes von Kleinkläranlagen entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Herstellerangaben, jedoch mindestens in einem zweijährigen Abstand, durch.
- (2) Die Eigentümerin oder der Eigentümer hat die Entleerung von Kleinkläranlagen unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise rechtzeitig mündlich oder schriftlich bei dem Abwasserbetrieb zu beantragen. Der Antrag ist spätestens dann zu stellen, wenn der in den Herstellerhinweisen genannte maximale Füllstand erreicht ist. Der Abwasserbetrieb stellt darüber hinaus einen Entsorgungsplan auf, nach dem die Entleerung der Kleinkläranlagen durchgeführt wird.
- (3) Der Abwasserbetrieb kündigt der Eigentümerin oder dem Eigentümer die Entleerung der Anlage nach Maßgabe des Entsorgungsplanes rechtzeitig (i.d.R. 6 Wochen vor dem Entleerungstermin) an. Liegt ein Abfuhrbedarf nach Absatz 2 zu diesem Zeitpunkt nicht vor, teilt die Eigentümerin oder den Eigentümer dies dem Abwasserbetrieb rechtzeitig mit. Der Nachweis für den fehlenden Abfuhrbedarf ist durch ein Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlammspiegel-Messung) einer von der Eigentümerin oder dem Eigentümer beauftragten Wartungsfirma zu führen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch den Abwasserbetrieb erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat die Eigentümerin oder der Eigentümer dem Abwasserbetrieb auf Anforderung erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlammspiegel-Messung) vorzulegen. Kommt die Eigentümerin oder der Eigentümer ihren oder seinen Mitteilungspflichten nach Satz 2 und 3 nicht nach, kann der Abwasserbetrieb die angekündigte Entleerung auch dann vornehmen, wenn ein Bedarf nach Absatz 2 nicht vorliegt.
- (4) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube zu 50 Prozent des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube zu 80 Prozent des nutzbaren Speichervolumens

angefüllt ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich bei dem Abwasserbetrieb zu beantragen. Der Antrag ist spätestens dann zu stellen, wenn der in Satz 1 bzw. Satz 2 genannte Füllstand erreicht ist.

- (5) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann der Abwasserbetrieb den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (6) Der Abwasserbetrieb bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (7) Zum Entsorgungstermin hat die Eigentümerin oder der Eigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Absatz 2 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (8) Die Menge des übernommenen Abwassers wird mittels Arbeitsnachweisscheins dokumentiert. Die Eigentümerin oder der Eigentümer erhält eine Durchschrift des Nachweisscheins.
- (9) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (10) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des Abwasserbetriebes über. Der Abwasserbetrieb ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

## **§ 7 Anmeldung und Auskunftspflicht**

- (1) Die Eigentümerin oder der Eigentümer hat dem Abwasserbetrieb die Inbetriebnahme von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben binnen eines Monats anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Die Eigentümerin oder der Eigentümer ist verpflichtet, dem Abwasserbetrieb darüber hinaus alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Nach einem Eigentümerwechsel sind sowohl die bisherige oder der bisherige als auch die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer verpflichtet, den Abwasserbetrieb unverzüglich schriftlich über den Wechsel zu benachrichtigen.

## **§ 8 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht**

Den Bediensteten des Abwasserbetriebs sowie dessen Beauftragten ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung sowie zur Durchführung der Entsorgung ungehinderter Zutritt zu der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten oder Bediensteten haben sich auf Verlangen durch einen Berechtigungsausweis auszuweisen.

### **§ 9 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, des § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber dem Abwasserbetrieb.

(2) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller- Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(3) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2020 hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW die oder der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis Abs. 5 SÜwVO Abw NRW 2020. Legt der Abwasserbetrieb darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch den Abwasserbetrieb hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert.

(4) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.

(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.

(6) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(7) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist dem Abwasserbetrieb durch die Eigentümerin, den Eigentümer, die Erbbauberechtigte oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen.

(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann der Abwasserbetrieb gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Die Eigentümerin oder der Eigentümer haftet für Schäden des Abwasserbetriebes oder seiner Beauftragten, die infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage oder der Zuwegung zum Grundstück oder einer unsachgemäßen Benutzung durch die Betreiberin oder den Betreiber entstehen. In gleichem Umfang hat die Eigentümerin oder der Eigentümer den Abwasserbetrieb von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen Mängeln nach Satz 1 gegenüber dem Abwasserbetrieb geltend gemacht werden.
- (2) Kommt die Eigentümerin oder der Eigentümer ihren oder seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist sie oder er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat die Eigentümerin oder der Eigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet der Abwasserbetrieb im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 11 Benutzungsgebühren**

Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage der Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) - für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung) vom 02.12.2024, in der jeweils geltenden Fassung, erhoben.

## **§ 12 Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Eigentümerin oder den Eigentümer des Grundstücks ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für die Erbbauberechtigte oder den Erbbauberechtigten und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jede schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigte oder jeden schuldrechtlich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
2. entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
3. Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Absatz 1, 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung des Abwasserbetriebes nach § 5 Absatz 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
4. entgegen § 6 Absatz 2 oder 4 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
5. entgegen § 6 Absatz 7 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
6. entgegen § 6 Absatz 9 die Grundstücksentwässerungsanlage nach der Leerung nicht wieder in Betrieb nimmt,
7. einer Anmelde- oder Auskunftspflicht nach § 7 nicht nachkommt,
8. entgegen § 8 Satz 1 den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet,
9. entgegen § 9 Absatz 7 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung dem Abwasserbetrieb nicht vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 123 Abs. 4 LWG NRW).

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) für die Stadt Schwerte vom 06.12.2021 außer Kraft.